

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Neuhütten vom 09.11.2009

Der Ortsgemeinderat Neuhütten hat am 09.11.2009 beschlossen, auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Neuhütten vom 22.09.2004 wie folgt zu ändern:

Artikel 1

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Neuhütten erfolgen in einer Zeitung. Der Ortsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Veröffentlichungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

2. § 1 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Ortsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem vom Ortsgemeinderat nach Abs. 1 beschlossenen Bekanntmachungsorgan nicht mehr möglich ist.

3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

- *Haupt- und Finanzausschuss*
- *Rechnungsprüfungsausschuss*
- *Bau- und Umweltausschuss*
- *Kulturausschuss*
- *Jugendausschuss*

4. § 2 Abs. 2, Satz 2, wird wie folgt geändert:

Die übrigen Ausschüsse bestehen aus 6 Mitgliedern und 6 Stellvertretern.

Artikel 2

Die Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neuhütten, den 09.11.2009


Peter Kretz
Ortsbürgermeister

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.